

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Auszug aus der Niederschrift

aufgenommen in der

**20. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil)
des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 24.06.2024
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	-	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	-	-
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR Anita Haimburger
-	E-GR Katharina Kert	
GR Ing. Arno Puschl	E-GR Marian Čebul	
GR Silke Münzer		
GR Ing. Alexander Ferik		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Andreas Podgornik		

Nicht anwesend und entschuldigt:

GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik (REGI)
GR Albin Jelen (REGI)
GR Gisela Sohl (ÖVP)

E-GR Erich Gerstl (REGI)
E-GR Walter Duller (ÖVP)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

-

Protokollführung:

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

Vom Amt (als Auskunftsperson (TOP 1 – TOP 9):

Samuel Mesner, Finanzverwalter
(bis 19:40 Uhr)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Ing. Alexander Ferk** (SPÖ) und **GR Doris Schwarz** (REGI) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen eingelangt bzw. erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 28.05.2024, TOP 4, betreffend die vorzeitige Tilgung eines Darlehens bei der BAWAG P.S.K. (Abwasserbeseitigung, BA 601 St. Michael ob Bleiburg-Tscherberg).

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens für den BA 601, bei der BAWAG PSK (Kto. AT42 6000 0000 0117 0961) in der Höhe von € 327.911,99 per 01.07.2024.

Der hierfür erforderliche Betrag wird dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld im Rahmen einer Eigenmittelvorschreibung zur Verfügung gestellt.

Diese Ausgabe findet mit einer Entnahme einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 28.05.2024, TOP 5, betreffend die vorzeitige Tilgung eines Darlehens bei der Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg (Abwasserbeseitigung, BA 605 – Dolintschitschach)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens für den BA 605, bei der Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg (AT70 3954 6000 2192 2281) in der Höhe von € 132.037,48 per 01.07.2024.

Der hierfür erforderliche Betrag wird dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld im Rahmen einer Eigenmittelvorschreibung zur Verfügung gestellt.

Diese Ausgabe findet mit einer Entnahme einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 28.05.2024, TOP 9, betreffend die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 12.12.2022, TOP 30, betreffend die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel IKZ-Bonus 2022 und 2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022, TOP 30, betreffend die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel (IKZ-Bonus 2022 und 2023) wird aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund der budgetären Entwicklung bzw. aktuellen finanziellen Situation der beiden Gemeinden (Feistritz ob Bleiburg und Globasnitz) ist der Grundankauf in der ursprünglich geplanten Form nicht mehr realisierbar und somit auch die Errichtung eines Recyclingparks (ASZ) im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht mehr vorgesehen.

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel (€ 80.000,-) hätten z. T. für den Ankauf des Industriegrundstückes Nr. 1668, KG 76017 St. Michael, verwendet werden sollen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.06.2024, TOP 31, betreffend die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 17.07.2023, TOP 11, hinsichtlich der Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds. (Erwerb Industriegrundstück Nr. 1668, KG 76017 St. Michael)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 17.07.2023, TOP 11, betreffend die Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds hinsichtlich der Umsetzung des Projektes „Erwerb des Industriegrundstückes Nr. 1668, KG 76017 St. Michael, wird aufgehoben und der Projektantrag der Gemeinde vom 03.11.2022 zu dieser Maßnahme beim Amt der Kärntner Landesregierung (Kärntner Regionalfonds) zurückgezogen.

Begründung:

Die finanzielle Entwicklung des Gemeindebudgets lässt eine Finanzierung dieses Grundankaufes, in der ursprünglich geplanten Form eines rückzahlbaren Darlehens, aktuell nicht mehr zu.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 28.05.2024, TOP 10, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztagesesschule)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024, Zahl 232-6-2/MS/2024, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztagesesschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:15 bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2 - An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.

§ 3 -Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen, welcher vom Hilfswerk Kärnten eingehoben wird.
2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuung von

Betreuungsumfang	Gesamtbetrag Ab 01.09.2024
1 Tag pro Woche	€ 33,50
2 Tage pro Woche	€ 63,50
3 Tage pro Woche	€ 93,00
4 Tage pro Woche	€ 124,00
5 Tage pro Woche	€ 150,00

3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für die Dauer der Krankheit ermäßigt.

§ 4 - Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023, Zahl 232-6-2/MS/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 28.05.2024, TOP 11, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung festgelegt bzw. adaptiert wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024, Zahl: 240-13/2024/MS, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

In Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGI. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird verordnet:

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten

- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 9 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem

Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 42 Euro pro Monat für das Mittagessen
- 20 Euro pro Monat für die gesunde Jause
- 8 Euro pro Monat/ Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Karfreitag
- Karwoche von Montag bis Donnerstag (die Betreuung in der Karwoche findet ab einem Bedarf von 10 Kindern statt)
- 10. Oktober und 2. November
- Sommerferien – bei Bedarf wird der Betrieb auch im August geführt (Öffnungszeiten 07:00 – 17:00)

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
-

6. Datenschutz

Dazu berechnigte Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Die Erziehungsberechnigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien, usw.) verwendet werden kann.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsinordnung vom 17.07.2023, Zahl: 240-13/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

<p>zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 28.05.2024, TOP 12, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt wird.</p>
--

Wortlaut des Beschlussantrages:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024, ZI. 902-1-1NVA 2024-1/MS/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.569.900,00
Aufwendungen:	€ 8.680.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 500.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 389.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.993.900,00
Auszahlungen:	€ 8.428.100,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -434.200,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der [Anlage zur Verordnung](#), die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25.06.2024 in Kraft.

**Der Bürgermeister:
Hermann Srienz**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 1, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur Umstellung der Sperrmüll- und Problemstoffsammlung im Gemeindegebiet und gemeinsamer Nutzung eines Altstoffsammelzentrums mit den Gemeinden Ruden und Bleiburg (IKZ).

Wortlaut des Beschlussantrages:

Grundsatzbeschluss:

Die bisher von der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg praktizierte Form der Altstoffsammlung (Sperrmüllsammlung mit Abholung ab Haus, bzw. Problemstoff- und Elektronikschrottsammlung mit Sammelplatz) aus privaten Haushalten wird auf eine gemeinsame Nutzung des Altstoffsammelzentrums in Ruden, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden (Ruden, Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg) mit Beginn 01.01.2025 umgestellt.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich einer noch im Gemeinderat abzuschließenden Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Altstoffsammelzentrum in Ruden, in welcher u.a. die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern, während der Vereinbarungsdauer, für den Betrieb und die Erhaltung des Altstoffsammelzentrums, sowie die Aufteilung der Kosten und Erlöse, geregelt werden. Weiters sind in diesem Zusammenhang alle sonstigen Modalitäten zur Umsetzung zeitgerecht vorzubereiten.

Damit sollen vorhandene Ressourcen optimal genutzt und die Kosten für die beteiligten Gemeinden minimiert werden.

Diese Vorgangsweise entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO 2004) bzw. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002).

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**

(dagegen: GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Gregor Komar, GR Katharina Kert, GR Marian Čebul)

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 28.05.2024, TOP 13, betreffend die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel (IKZ-Bonus) für das Haushaltsjahr 2024.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt, die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel-IKZ-Bonus, für das Haushaltsjahr 2024.

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel (IKZ-Bonus 2024) in Höhe von € 40.000,00 sind für Reinvestitionen und Adaptierungen am ASZ Ruden zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 16:3 Stimmen angenommen.

(dagegen: GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej und GR Marian Čebul)

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 2, betreffend die Vergabe des Auftrages für Straßenbaumaßnahmen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Durchführung nachfolgender Straßenbaumaßnahmen ist auf Grundlage des Vergabevorschlages des technischen Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, ASV Ing. Valentin Breitnegger vom 16.04.2024 bzw. des/der Angebote/s vom 12.04.2024 an die Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu vergeben:

Aufschließung / Ausbau / Asphaltierung:

Bereich Kurgebiet: Unterort – Petzen, Ferienhaussiedlung u. Wohnhaussiedlung Kraft/Schöttke

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 75.072,85 (inkl. MwSt.).

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes in der Direktvergabe durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im FVA (Finanzierungsvoranschlag) unter der VA-Stelle 61200/002000 (Gemeindestraßen/Straßenbauten) in Höhe von € 80.000,00 gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 3, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Umstellung der Orientierungsbeleuchtung auf LED in den Ortschaften Gonowetz und Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Umstellungsmaßnahmen in den Ortschaften Feistritz ob Bleiburg und Gonowetz ist auf Grundlage des Angebotes vom 06.03.2024 (ha. eingelangt am

18.03.2024), an die Firma Elektro Hollauf GmbH, 10. Oktoberplatz 26, 9150 Bleiburg zum Preis von € 85.863,67 (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter der FVA-Stelle: 816000/005000 (Öffentliche Beleuchtung/Anlagen zum Straßenbau) in Höhe von € 90.000,00 gegeben.

Im Gemeindegebiet von Feistritz ob Bleiburg sind weiterhin sukzessive Umrüstungsarbeiten an der Orientierungsbeleuchtung auf LED vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 4, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1610, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 730 m² von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Bereich Gonowitz, Widmungspunkt: 19/2023, Widmungswerber: Josef Demšar)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

19/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1610, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 1](#) der Niederschrift)

Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1610, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Die neu entstehende Baufläche stellt eine tlw. Bestandsberichtigung bzw. Richtigstellung der Nutzung dar. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 07.12.2023 bis 10.01.2024 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.02.2024 (ha. eingelangt am 01.03.2024):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine Bestandsberichtigung/Richtigstellung der Situation/Nutzung entsprechend. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 07.12.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 08.03.2024

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, Top 5, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1690/2, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 2.610 m², von derzeit Bauland-Gemischtes Baugebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Gemisches Baugebiet festgelegt wird.
(Widmungspunkt: 1/2024, Bereich Gonowetz, Widmungswerber: Christian Kuster)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1690/2, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 2.610 m², welche als Bauland-Gemischtes Baugebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 1/2024

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 2](#) der Niederschrift)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 1/2024

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 2.610 m² - Parzelle 1690/2, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die

vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Ortsbereich der Ortschaft Gonowetz unmittelbar südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz und wurde das Aufschließungsgebiet „seinerzeit“ wegen Gefährdung durch Hochwasser/Überflutung (Einflussbereich Feistritzbach) festgelegt.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 2.610 m² ist auf Grundlage des positiven Vorprüfungsergebnisses (zugrundeliegend: Gutachten der Flussbau GmbH, Villach) und der eingelangten Stellungnahmen/Gutachten zu befürworten, da die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen, zugehörig zum Bestandsbetrieb, so ausgeführt werden können.

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet und Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 6, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1692/16, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 690 m², von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird. (Widmungspunkt: 2/2024, Bereich Gonowetz, Widmungswerber: Hildegard Petritsch)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:**

-als eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1692/16, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 690 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 2/2024

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 3](#) der Niederschrift)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 2/2024
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 690 m² - Parzelle 1692/16, 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Ortsbereich der Ortschaft Gonowetz, nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz und wurde das Aufschließungsgebiet „seinerzeit“ wegen Gefährdung durch Hochwasser/Überflutung (Einflussbereich Feistritzbach) festgelegt.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 690 m² ist auf Grundlage des positiven Vorprüfungsergebnisses (zugrundeliegend: Gutachten der Flussbau GmbH, Villach) und der eingelangten Stellungnahmen/Gutachten zu befürworten, da geplante Zu- und Umbauten zum Bestandsobjekt so ausgeführt werden können.

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Anschließungsgebiet und Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 7, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Anschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1695/3, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 795 m², von derzeit Bauland-Wohngebiet-Anschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird.
(Widmungspunkt: 7/2024, Bereich Gonowetz, Widmungswerber: Werner Suschetz)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
mit welcher die Freigabe von Anschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Anschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1695/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 795 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Anschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 7/2024

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz**

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 4](#) der Niederschrift)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 7/2024

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 795 m² - Parzelle 1695/3, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Ortsbereich der Ortschaft Gonowetz, nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz und wurde das Aufschließungsgebiet „seinerzeit“ wegen Gefährdung durch Hochwasser/Überflutung (Einflussbereich Feistritzbach) festgelegt.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 795 m² ist auf Grundlage des positiven Vorprüfungsergebnisses (zugrundeliegend: Gutachten der Flussbau GmbH, Villach) und der eingelangten Stellungnahmen/Gutachten zu befürworten, da geplante Zu- und Umbauten zum Bestandsobjekt so ausgeführt werden können.

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet und Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 8, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/5, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 1.619 m², von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird.

(Widmungspunkt: 4/2024, Bereich St. Michael ob Bleiburg, Widmungswerber: Dr. Markus Hohensinn und Mag. Biljana Hohensinn)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als das die Parzelle Nr. 387/5, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.619 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 4/2024 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz**

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 5](#) der Niederschrift)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 4/2024 (Aufschließungsgebiet A2)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.619 m² - Parzelle 387/5, KG 76017 St. Michael

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,

- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbaren bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die öffentliche Wegeanlage Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael. Gegenständliches Grundstück Nr. 387/5, KG 76017 St. Michael ist durch eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. auch Gemeindeabwasserentsorgungsanlage erschlossen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 1.619 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehende Bauparzelle soll durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht.

Es wird festgehalten, dass von den Widmungswerbern und Grundeigentümern noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Erst nach Vorliegen dieser wird die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 9, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/3, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 1.585 m², von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird.
(Widmungspunkt: 5/2024, Bereich St. Michael ob Bleiburg, Widmungswerber: Herwig Jörgl und Michaela Jörgl)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als das die Parzelle Nr. 387/3, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.585 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 5/2024 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 6](#) der Niederschrift)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 5/2024 (Aufschließungsgebiet A2)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.585 m² - Parzelle 387/3, KG 76017 St. Michael

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als

widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbaren bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die öffentliche Wegeanlage Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael. Gegenständliches Grundstück Nr. 387/3, KG 76017 St. Michael ist durch eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. auch Gemeindeabwasserentsorgungsanlage erschlossen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 1.585 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehende Bauparzelle soll durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht.

Es wird festgehalten, dass von den Widmungswerbern und Grundeigentümern noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Erst nach Vorliegen dieser wird die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.04.2024, TOP 10, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/1, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 1.578 m², von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird.
(Widmungspunkt: 6/2024, Bereich St. Michael ob Bleiburg, Widmungswerber: Kevin Mochar)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:**

-als das die Parzelle Nr. 387/1, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.578 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 6/2024 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 7](#) der Niederschrift)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 6/2024 (Aufschließungsgebiet A2)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.578 m² - Parzelle 387/1, KG 76017 St. Michael

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbarem bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die öffentliche Wegeanlage Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael. Gegenständliches Grundstück Nr. 387/1, KG 76017 St. Michael, ist durch eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. auch Gemeindeabwasserentsorgungsanlage erschlossen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 1.578 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehende Bauparzelle soll durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Erst nach Vorliegen dieser wird die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.05.2024, TOP 1, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Architekturleistungen (Büroleistung) für den Neubau der Kindertagesstätte Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Architekturleistungen-Büroleistungen (Planung, Kostenermittlung, künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung) zur Errichtung der Kindertagesstätte in St. Michael ob Bleiburg, ist auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 23.05.2024, an die Wetschko Architekten ZT GmbH, Kumpfgasse 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 93.000,00 (exkl. MwSt.) zu vergeben.

Der Auftragswert übersteigt € 100.000,-- (exkl. MwSt.) nicht und ist die Direktvergabe somit zulässig. (Rechtsquelle: Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. II Nr. 91/2019; Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im FVA (Finanzierungsvoranschlag) unter der VA-Stelle 240100/010000 (Kindertagesstätte St. Michael/Im Bau befindliche Gebäude und Bauten) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.05.2024, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1692/18, KG 76004 Feistritz, Ausmaß 615 m², von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird.
(Widmungspunkt: 8/2024, Bereich Gonowetz, Widmungswerber: Zlatko Todorčič)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (3) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1692/18, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 615 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 8/2024

freigegeben wird.

- (4) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz

Planliche Darstellung
(siehe [Anlage 8](#) der Niederschrift)

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 8/2024

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 615 m² - Parzelle 1692/18, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 4) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 5) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 6) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die

Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Ortsbereich der Ortschaft Gonowetz, nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz und wurde das Aufschließungsgebiet „seinerzeit“ wegen Gefährdung durch Hochwasser/Überflutung (Einflussbereich Feistritzbach) festgelegt.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 615 m² ist auf Grundlage des positiven Vorprüfungsergebnisses (zugrundeliegend: Gutachten der Flussbau GmbH, Villach) und der eingelangten Stellungnahmen/Gutachten zu befürworten.

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet und Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, e5-Gemeinde, Geopark Karawanken und Marktwesen vom 21.05.2024, TOP 3, betreffend die Erledigung des selbständigen Antrages der ÖVP-GR-Mitglieder vom 18.12.2023 auf Erweiterung der E-Ladestationen bei Mobilitätsknoten im Gemeindegebiet.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg lehnt die Erweiterung von E-Ladestationen bei Mobilitätsknotenpunkten im Gemeindegebiet ab.

Begründung:

Die Auslastung wie auch die Entfernung der bestehenden Ladeinfrastruktur ist sehr gering, daher besteht kein Bedarf weiterer Ladeinfrastruktur. Allenfalls müssten die Errichtungskosten und der Betrieb jeder weiteren Ladestation von der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg selbst getragen werden.

Damit ist der selbstständige Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder vom 18.12.2023 enderledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, e5-Gemeinde, Geopark Karawanken und Marktwesen vom 21.05.2024, TOP 4, betreffend die Erledigung des selbständigen Antrages der ÖVP-GR-Mitglieder vom 17.05.2021, auf Revitalisierung, Instandsetzung und Instandhaltung der „Neubersch-Säge“ in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Zum selbstständigen Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder vom 17.05.2021 wird in Bezug auf die Revitalisierung, Instandsetzung und Instandhaltung der „Neubersch-Säge“ in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg Folgendes festgehalten bzw. festgelegt:

- **Instandhaltung**: Es wurden über das Amt der Kärntner Landesregierung (Schutzwasserwirtschaft) in diesem Bereich zwischenzeitlich entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen am Gewässer bzw. im Gebäudenahbereich durchgeführt. Die laufenden Pflegemaßnahmen auf diesem Areal sind über den gemeindeeigenen Bauhof durchzuführen.
- **Errichtung Kinderspielplatz**: Dieser Standort ist als Kinderspielplatz aufgrund des Gefahrenpotentials (Bachbereich) nicht geeignet.
- **Sanierung/Revitalisierung „Neubersch-Säge“**: Die an diesem Standort bestehenden desolaten Schautafeln und -geräte wurden über den Geopark Karawanken (dieser war Träger des Gesamtprojektes: „Interaktiver Informationspunkt Wasserkraft Feistritz/Petzen – Geopark Karawanken-Karavanke“ von 2013 - 2023) entfernt und ist es weiters vorgesehen, eine Sitzgarnitur mit integrierter Infotafel dort aufzustellen. Für die Setzung von weitergehenden Revitalisierungsmaßnahmen bedarf es eines konkreten Projektes samt Finanzierung, beides ist derzeit nicht gegeben. Da das bestehende Projekt 2023 beendet und abgeschlossen wurde, ist eine Einbindung der Sanierung „Neubersch-Säge“ dahingehend nicht mehr möglich.

Damit ist der selbstständige Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder vom 17.05.2021 erledigt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.06.2024, TOP 28, betreffend den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages (Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung) mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt einen Stromliefervertrag für öffentliche Kunden (Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung), mit der KELAG-Kärntner-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, ab,

Die Vertragsdauer erstreckt sich vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027.

Die im Stromliefervertrag angeführten Energiepreise basieren auf den tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der österreichischen Regelzone APG) und setzt sich der Strom im Gemeindemodell zu 100 % aus Wasserkraft & Ökoenergie zusammen.

Als Stichtag für den tagesaktuellen Preis gilt das Datum der Beschlussfassung des nachstehenden Stromliefervertrages im hierortigen Gemeinderat.

Die Auftragsvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018).

„Stromliefervertrag öffentliche Kunden“ (2025 – 2027)

(siehe **Anlagen 9 a und 9 b** der heutigen Niederschrift

= Vertrag mit tagesaktueller Energiepreisberechnung, Stichtag 24.06.2024)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der Amtsleitung:

E-GR Katharina Kert befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.06.2024, TOP 29, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung hinsichtlich der Zustimmung zur Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1018/2, KG 76022 Unterort, (öffentliches Gut) durch die Petzen Bergbahnen GmbH, für Zwecke der Errichtung von Verbindungsskipisten.

Anmerkung der Amtsleitung:

E-GR Katharina Kert befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Grundsatzbeschluss:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erteilt, bezugnehmend auf das Ansuchen vom 11.01.2024 der Petzen-Bergbahnen GmbH, die Zustimmung zur Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1018/2, KG 76022 Unterort, (öffentliches Gut) durch die Petzen-Bergbahnen GmbH, 9143 St. Michael ob Bleiburg, Unterort 52, für Zwecke der Errichtung der „Verbindungspiste Tal“, lt. nachstehendem Lageplan. Durch diese Zustimmung wird weder ein dingliches noch ein verbücherungsfähiges Recht begründet.

(Grundlage: Naturschutzverfahren BH Völkermarkt, GZ: VK3-NS-2723/2023, Abgrabungen und Anschüttungen zur Errichtung von Verbindungsskipisten).

Alle für dieses Projekt erforderlichen Bewilligungen sind von der Petzen Bergbahnen GmbH einzuholen. Dieser Grundsatzbeschluss gilt vorbehaltlich eines noch zwischen der Gemeinde und den Petzen Bergbahnen GmbH abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages für Bau, Betrieb und Erhaltung der gegenständlichen Skiabfahrt, welcher nach Vorlage aller erforderlichen Bewilligungen für dieses Projekt noch in den Gemeindegremien zu behandeln und zu beschließen ist.

„Lageplan (Verbindungspiste Tal)
(siehe **Anlage 10** zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Die öffentliche Sitzung wird um 20:15 Uhr offiziell geschlossen.